COMMERZBANK

Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2021 für private Kapitalerträge

Die folgenden Informationen richten sich an in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Privatpersonen. Trotz der abgeltenden Wirkung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann eine Berücksichtigung von Kapitalerträgen in Ihrer Einkommensteuererklärung für Sie sinnvoll oder sogar verpflichtend sein. Bitte prüfen Sie dies und lassen Sie sich bei Bedarf von Ihrem steuerlichen Berater unterstützen. Sofern Sie seitens des Finanzamts aufgefordert werden, die Jahressteuerbescheinigung für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung vorzulegen, empfehlen wir Ihnen, diese Informationen zusammen mit der Steuerbescheinigung einzureichen. Die Verlustbescheinigung ist - falls beantragt - Bestandteil der Jahressteuerbescheinigung. Reichen Sie diese bitte mit Ihrer Einkommensteuererklärung ein.

1. Aufbau und Inhalt der Jahressteuerbescheinigung bzw. Verlustbescheinigung

Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, Ihnen eine Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Wir dürfen weder vom Inhalt noch vom Aufbau oder der vorgegebenen Reihenfolge des amtlichen Musters abweichen.

Die Jahressteuerbescheinigung enthält grundsätzlich alle Kapitalerträge, die Ihnen im Kalenderjahr 2021 zugeflossen sind. Mit dieser Jahressteuerbescheinigung fassen wir erstmals alle privat genutzten Kundennummern derselben Steuerperson innerhalb der Commerzbank zusammen. Das heißt, wenn Sie eine unbeschränkt steuerpflichtige Privatperson sind und mehrere auf Ihren Namen lautende Kundennummern haben, so erhalten Sie eine zusammengefasste Jahressteuerbescheinigung der Commerzbank. Am Ende der Jahressteuerbescheinigung, im nicht amtlichen Teil, sind die Ihrem steuerlichen Verbund zugehörigen Kundennummern aufgeführt.

Wenn Sie bis zum 15. Dezember 2021 bei uns einen Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung gestellt hatten, bescheinigen wir Ihnen in der Jahressteuerbescheinigung auch die in 2021 nicht ausgeglichenen Verluste (Verlustbescheinigung).

Die Zeile **„Höhe der Kapitalerträge“** weist den Gesamtbetrag der kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge aus. Dieser Betrag ist das Ergebnis der Summe aller kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge nach Verlustverrechnung und ggf. nach einer etwaigen Teilfreistellung, jedoch vor Berücksichtigung eines Sparer-Pauschbetrages. In diesem Betrag sind auch die besitzzeitanteiligen akkumulierten Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds zum 31. Dezember 2017 enthalten, auf die wir bei Veräußerung/Rückgabe der Anteile Kapitalertragsteuer einbehalten haben.

Seit 1. Januar 2018 findet das Investmentsteuerreformgesetz Anwendung. Für das Kalenderjahr 2021 erfolgt der Ausweis der erhaltenen Ausschüttungen, der Vorabpauschalen und der realisierten Veräußerungsgewinne von Investmentfondsanteilen nach einer etwaigen Teilfreistellung in der Zeile „Höhe der Kapitalerträge“. Die zu versteuernde Vorabpauschale stellt eine Mindestbesteuerung von thesaurierenden Investmentfonds und ausschüttenden Investmentfonds mit einer zu geringen Ausschüttung dar. Die Höhe der Teilfreistellung ist abhängig von der Fondsart.

Für Investmentfonds, welche als Aktienfonds klassifizieren, werden 30 Prozent und für Mischfonds 15 Prozent der Investmenterträge (sog. Teilfreistellung) bei Privatanlegern steuerfrei berücksichtigt. Für Immobilienfonds werden 60 Prozent und für Immobilienfonds mit dem Anlageschwerpunkt ausländische Immobilien und Auslandsimmobiliengesellschaften 80 Prozent berücksichtigt. Weist der Anleger nach, dass der Investmentfonds die Aktienfonds- oder Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote oder Immobilienfonds- oder Auslands-Immobilienfondsquote während des Geschäftsjahres tatsächlich durchgehend überschritten hat, so kann die erhöhte Teilfreistellung auf Antrag des Anlegers in der Veranlagung geltend gemacht werden. Abweichende Teilfreistellungssätze für betriebliche Anleger sind in der Veranlagung zu klären.

Ein Ausweis der **„Höhe der Kapitalerträge“** erfolgt nur, wenn der Gesamtbetrag der kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge positiv ist. Für steuerpflichtige Kapitalerträge, die ganz oder teilweise nicht in Geld bestehen und für die von uns keine Kapitalertragsteuer abgeführt werden konnte, wurde eine Meldung an das Finanzamt vorgenommen. Diese unbaren Kapitalerträge werden nicht in der „Höhe der Kapitalerträge“ ausgewiesen. Bitte prüfen Sie, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters, ob eine Verpflichtung zur Angabe der Kapitalerträge in Ihrer Einkommensteuererklärung besteht.

Die Zeile **„Gewinn aus Aktienveräußerungen“** bescheinigt die positive Differenz aus Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung von Aktien. Die Aktienveräußerungsgewinne werden in dieser Zeile maximal bis zur „Höhe der Kapitalerträge“ bescheinigt. Eine negative Differenz aus Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung von Aktien wird in der Zeile für Aktienveräußerungsverluste ausgewiesen. Dieser Ausweis erfolgt jedoch nur, wenn Sie einen Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung gestellt hatten.

Die Zeile Einkünfte aus **„Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften“** beinhaltet Einkünfte aus Stillhalterprämien gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG und Gewinne aus Termingeschäften gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG, welche bankseitig in die Verlustverrechnung eingeflossen sind und auf Veranlagungsebene bei der beschränkten Verlustverrechnung gemäß § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG im Wege der Veranlagung mit Verlusten aus Termingeschäften verrechnet werden können.

Die Zeile **„Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile“** enthält die Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen, welche vor dem 01.01.2009 erworben wurden. Diese Gewinne stellen die Wertveränderung seit dem 01.01.2018 (Einführung Investmentsteuerreform) bis zum Veräußerungszeitpunkt dar und sind ggf. noch um eine von der Fondsart abhängige Teilfreistellung zu kürzen. Die ausgewiesenen Gewinne sind steuerfrei, soweit die insgesamt ab dem 1. Januar 2018 eingetretenen und durch Veräußerung realisierten Wertveränderungen den persönlichen Freibetrag von 100.000 Euro nicht übersteigen. Die Steuerfreiheit kann nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden.

Die Zeile **„Ersatzbemessungsgrundlage“** enthält die Summe aller pauschalen Bemessungsgrundlagen. Eine Ersatzbemessungsgrundlage kommt aufgrund fehlender Anschaffungskosten oder Veräußerungserlöse zur Anwendung. Die Ersatzbemessungsgrundlage wird als Bruttobetrag ausgewiesen, vor Berücksichtigung von Verlustverrechnung und Sparerpauschbetrag. Dies erfolgt unabhängig davon, ob wir hiervon einen Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen haben. Bei der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds erfolgt der Ausweis der Ersatzbemessungsgrundlage ggf. nach Abzug des von der Fondsart abhängigen Teilfreistellungssatzes. Sie können die tatsächlich zutreffende Steuerbemessungsgrundlage im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung geltend machen. Dies ist möglich, wenn die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage höher war als die tatsächlich erzielten Kapitalerträge. War die angesetzte Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug niedriger als die tatsächlich erzielten Kapitalerträge, besteht für den Differenzbetrag eine Veranlagungspflicht.

5396/36/21 – HD0322-01

Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2021 für private Kapitalerträge

Die Verpflichtung zur Nacherklärung entfällt aus Billigkeitsgründen, wenn die Differenz im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 500 Euro beträgt und keine weiteren Gründe für eine Pflichtveranlagung vorliegen.

Die Jahressteuerbescheinigung enthält unter der Position **„Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages“** Ihren im Rahmen des Steuerabzugs bei uns in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag. Die Anlage KAP verlangt eine Aufteilung des Sparer-Pauschbetrages auf erklärte und nicht erklärte Kapitalerträge in den Zeilen 16 und 17. Bitte prüfen Sie, inwieweit eine Aufteilung im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung vorzunehmen ist.

Kreditinstitute verrechnen negative Kapitalerträge (zum Beispiel Veräußerungsverluste, gezahlte Stückzinsen) mit positiven Kapitalerträgen (zum Beispiel Veräußerungsgewinne, Zinsen oder Dividenden). Dafür führen wir sogenannte Verrechnungssalden/Verlustverrechnungstöpfe. Negative Kapitalerträge – mit Ausnahme der Verluste aus der Veräußerung von Aktien – dürfen mit allen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. Aktienveräußerungsverluste dürfen hingegen nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden. Einen bis zum Jahresende nicht ausgeglichenen negativen Verlustverrechnungssaldo übertragen wir grundsätzlich in das nächste Kalenderjahr. Ein Übertrag erfolgt nicht, wenn Sie die Ausstellung einer Verlustbescheinigung beantragt haben. Die bestehenden Verlustverrechnungssalden werden dann im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung unter der Position **„Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes“** ausgewiesen. Der Ausweis erfolgt getrennt in den Zeilen **„Verluste ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien“** („Sonstige“) und **„Verluste aus der Veräußerung von Aktien“** („Aktien“). Die Verlustbescheinigung ermöglicht Ihnen im Rahmen der Veranlagung eine Verrechnung der Verluste mit Kapitalerträgen, die Sie zum Beispiel bei einem anderen Kreditinstitut erzielt haben. Ein Ausgleich dieser bescheinigten Verluste mit kapitalertragsteuerpflichtigen positiven Kapitalerträgen des folgenden Jahres darf durch uns nicht mehr erfolgen. Die Verrechnungssalden beginnen im Folgejahr dann wieder mit Null.

Zum 31. Dezember erfolgt zusätzlich eine Verlustverrechnung auf Basis des erteilten Freistellungsauftrages. Somit werden positive und negative Kapitalerträge auch von Ehe-/Lebenspartnern kundennummernübergreifend verrechnet. In der Verlustbescheinigung werden daher nur die nach dieser Verrechnung verbleibenden Verluste ausgewiesen.

Mit den Jahressteuergesetzen 2019 und 2020 hat der Gesetzgeber die Möglichkeiten der Verrechnung von Verlusten eingeschränkt. Verluste aus Termingeschäften und aus dem Ausfall bestimmter, sonstiger Kapitalforderungen darf die Bank nicht mehr in den Verlusttopf einstellen (§ 20 Abs. 6 Sätze 5 und 6 EStG). Dies gilt teilweise schon seit 01.01.2021, teilweise treten die Beschränkungen erst ab 2022 in Kraft. Dem Anleger verbleibt aber die Möglichkeit, diese Verluste in seiner Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt geltend zu machen. Hierzu werden die Verluste, welche die Commerzbank nicht mehr in den Verlusttopf einstellen durfte, bescheinigt.

Im Einzelnen:

Bei den in der Zeile 14 **„Höhe des Verlustes i. S. d. § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG“** ausgewiesenen Verlusten handelt es sich um Verluste aus Termingeschäften. Diese wurden nicht mehr von uns in den Verlusttopf eingestellt. Hierzu gehört z.B. der Verlust aus dem Verfall oder dem Knock-Out einer Option oder der vom Stillhalter geleistete Barausgleich.

Bei den in der Zeile 15 **„Höhe des Verlustes i. S. d. § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG“** ausgewiesenen Verlusten handelt es sich um Verluste aus Kapitalvermögen aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern. Sofern Sie einen Verlust aus dem Verfall oder aus dem Knock-Out eines Zertifikates oder Optionsscheines hatten, wurde dieser Verlust nicht mehr im Verlusttopf berücksichtigt, sondern in der Zeile 15 ausgewiesen. Prüfen Sie die etwaige Berücksichtigung dieses Verlustes in Ihrer Einkommensteuererklärung ggf. mit Ihrem steuerlichen Berater. Sofern Sie hingegen einen Verlust aus dem Ausfall einer nicht verbrieften Kapitalforderung, wegen eines Forderungsverzichts oder aus der Ausbuchung wertloser Wertpapiere hatten, so wurde dieser Verlust in 2021 noch im Verlusttopf berücksichtigt und nicht in Zeile 15 ausgewiesen.

Erfolgte im Kalenderjahr 2021 ein Steuerabzug, wird dieser unter den Positionen **„Kapitalertragsteuer“** sowie **„Solidaritätszuschlag“** in der Jahressteuerbescheinigung bescheinigt.

Darüber hinaus sind wir verpflichtet, auch eine auf die Kapitalertragsteuer entfallende **„Kirchensteuer“** für Sie einzubehalten und abzuführen. Hierbei wenden wir den für Sie durch das Bundeszentralamt für Steuern übermittelten Kirchensteuersatz von 8 Prozent oder 9 Prozent an. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird dadurch berücksichtigt, dass sich die Kapitalertragsteuer um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer verringert. Somit ergibt sich ein abweichender Kapitalertragsteuersatz von 24,51 Prozent bei 8 Prozent Kirchensteuer oder von 24,45 Prozent bei 9 Prozent Kirchensteuer. Von Ehe-/Lebenspartnern erzielte Kapitalerträge werden diesen jeweils hälftig zugerechnet.

Die einbehaltene Kirchensteuer wird in der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen. Bei Gemeinschaftskonten/-depots von Ehe-/Lebenspartnern, die der gleichen Religionsgemeinschaft angehören, weisen wir die einbehaltene Kirchensteuer in der Jahressteuerbescheinigung in einer Summe aus. Bei Ehepartnern mit unterschiedlichen Konfessionen ist in der ersten Kirchensteuerzeile des amtlichen Musters die Kirchensteuer des Ehemannes auszuweisen. In der folgenden Zeile ist gemäß amtlichem Muster die Kirchensteuer der Ehefrau auszuweisen. In unserer Jahressteuerbescheinigung weisen wir – aus technischen Gründen – bei Ehepartnern mit unterschiedlichen Konfessionen in der ersten Kirchensteuerzeile immer die Kirchensteuer des ersten Kontoinhabers und in der folgenden Zeile die des zweiten Kontoinhabers aus.

5396/36/21 – HD0322-01

Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2021 für private Kapitalerträge

Haben wir die Kirchensteuer für Sie einbehalten, ist eine Erklärung der Kirchensteuer im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Jedoch gibt es Fälle, in denen trotz der Übermittlung der Kirchensteuerinformationen durch das Bundeszentralamt für Steuern eine Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge in der Einkommensteuerveranlagung notwendig ist. Dies erfolgt aufgrund eines separaten Antrags im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung (Mantelbogen zur Einkommensteuererklärung Zeile 2 sowie Anlage KAP, Ankreuzmöglichkeit Zeile 2 rechts oben und Zeile 6). Bitte prüfen Sie, ob dies für Sie zutrifft. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen:

- **Widerspruch gegen die Datenweitergabe**

  Sofern Sie der Datenweitergabe durch das Bundeszentralamt für Steuern an uns widersprochen haben, ist bankseitig kein Einbehalt der Kirchensteuer möglich.

- **Änderung der Kirchensteuerinformationen während eines Jahres**

  Haben sich im Bescheinigungszeitraum Veränderungen bei der Kirchenzugehörigkeit oder dem Kirchensteuersatz ergeben, werden diese unterjährig nicht berücksichtigt. Bitte prüfen Sie, ob der Steuerabzug in korrekter Höhe erfolgt ist.

- **Gemeinschaftskonten/-depots von Nichtehepartnern/-lebenspartnern**

  Für Gemeinschaftskonten/-depots von Nichtehepartnern/-lebenspartnern ist ein Kirchensteuereinbehalt generell nicht vorgesehen.

- **Konten/Depots mit abweichend wirtschaftlich Berechtigten**

  Für Konten/Depots mit abweichend wirtschaftlich Berechtigten (z. B. Treugeber) wird ein Kirchensteuereinbehalt nicht vorgenommen.

Ausländische Quellensteuer wird durch uns bei der Ermittlung der Höhe der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer berücksichtigt. Eine Anrechnung erfolgt maximal bis zur Höhe der Kapitalertragsteuer innerhalb eines Kalenderjahres. Sie finden die Höhe der tatsächlich angerechneten Quellensteuer unter der Position **„Summe der angerechneten ausländischen Steuer“**. Konnte die anrechenbare ausländische Quellensteuer innerhalb des Kalenderjahres nicht vollständig auf die Kapitalertragsteuer angerechnet werden, weisen wir den verbleibenden Betrag als **„Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer**“ in der Jahressteuerbescheinigung aus. Sie können diesen Betrag zwecks Anrechnung in Ihre Einkommensteuererklärung übernehmen (Anlage KAP, Zeile 41). Dies ist sinnvoll, wenn Sie im Kalenderjahr zum Beispiel weitere positive Kapitalerträge aus anderen Bankverbindungen erzielt haben. Ein Übertrag der anrechenbaren, nicht angerechneten Quellensteuer in nachfolgende Kalenderjahre ist nicht möglich. Fiktive Quellensteuer berücksichtigen wir, wenn in dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen die Anrechnung nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist.

„Leistungen aus dem Einlagekonto“ sind zum Zeitpunkt der Ausschüttung nicht steuerpflichtig. Daher unterliegen sie keinem Steuerabzug. Jedoch reduzieren sie die Anschaffungskosten der dahinterstehenden Aktien. Dies berücksichtigen wir automatisch bei einer späteren Veräußerung der Aktien. Falls Sie im Kalenderjahr 2021 Leistungen aus dem Einlagekonto bezogen haben, bescheinigen wir Ihnen dies in der Jahressteuerbescheinigung.

Anteile an Investmentfonds , die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, gelten aufgrund des Investmentsteuerreformgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als fiktiv veräußert und zum 1. Januar 2018 als neu angeschafft. Die Besteuerung der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 erfolgt zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile.

Bei der tatsächlichen Veräußerung oder Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds ist die **„Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds“** bis zum Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 grundsätzlich kapitalertragsteuerpflichtig. Daher ist dieser Betrag in der Position **„Höhe der Kapitalerträge“** enthalten. Eine materielle Steuerpflicht besteht in 2021 für den Betrag aber nicht, so dass Sie diesen im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung von der **„Höhe der Kapitalerträge“** abziehen können (Anlage KAP, Zeile 7). Dies ist notwendig, damit geprüft werden kann, ob eine Erstattung der darauf einbehaltenen Kapitalertragsteuer möglich ist.

Anteile von Investmentfonds, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, gelten als sogenannte bestandsgeschützte Alt-Anteile. Die Kursgewinne aus der Veräußerung dieser Anteile zum 31. Dezember 2017 sind aufgrund des Bestandsschutzes steuerfrei. Seit 1. Januar 2018 anfallende Wertsteigerungen sind steuerpflichtig.

Für diese Wertsteigerungen wird ein Freibetrag von 100.000 Euro pro Person gewährt. Der Freibetrag kann nur im Rahmen der Veranlagung bei Ihrem zuständigen Finanzamt genutzt werden.

Die in der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung anzugebenden Beträge können Sie aus der entsprechenden Zeile 10 hier **Höhe der Gewinne im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 (nach Teilfreistellung)“** entnehmen und in die Anlage KAP übertragen.

2. Weitere wichtige Hinweise zu Ihrer Jahressteuerbescheinigung bzw. Verlustbescheinigung

Finanzinnovationen

Neben dem laufenden Zinsertrag unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Finanzinnovationen – unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt – der Abgeltungsteuer. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Wertpapier nach der in 2006/2007 ergangenen BFH-Rechtsprechung als „Nicht-Finanzinnovation“ einzustufen wäre. Damit sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Finanzinnovationen kapitalertragsteuerpflichtig. Verluste sind im Verlustverrechnungstopf Sonstige zu berücksichtigen.

5396/36/21 – HD0322-01

Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2021 für private Kapitalerträge

Kapitalerhöhung gegen Einlage

Werden anlässlich einer Kapitalerhöhung gegen Einlage Bezugsrechte zugeteilt, dürfen diese nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. April 2018 (AZ IV C 1 – S 2252/08/10004 :021, BStBl I 2018, S.624, Rz. 108 u. 110) nicht mit Anschaffungskosten in Höhe von 0 Euro bewertet werden, wenn die zu Grunde liegenden Aktien vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden. Nach Randziffer 324 dieses Schreibens findet diese Neuregelung für die Kapitalertragsteuererhebung ab dem 1. Januar 2019 Anwendung.

Seit dem Kalenderjahr 2018 wurden Bezugsrechte in den genannten Fällen mit Anschaffungskosten in Höhe von 0 Euro bewertet. Sollten Sie die durch die Ausübung der Bezugsrechte erworbenen jungen Aktien veräußert haben, prüfen Sie bitte die Höhe des Steuereinbehaltes im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung. Ziehen Sie ggf. einen steuerlichen Berater hinzu.

Zuteilung von Anteilen im Rahmen von ausländischen Kapitalmaßnahmen

Es treten vermehrt Kapitalmaßnahmen ausländischer Gesellschaften auf, bei denen die Aktionäre sogenannte Gratis- oder Berichtigungsaktien erhalten. Diese Kapitalmaßnahmen wurden grundsätzlich mangels detaillierter Informationen zunächst als steuerpflichtige Sachausschüttung mit Kapitalertragsteuerbelastung behandelt. Soweit eine im Nachgang durch die Finanzverwaltung durchgeführte Überprüfung ergeben hat, dass die Maßnahmen nicht steuerpflichtig waren, haben wir eine Korrektur vorgenommen.

Zur Vermeidung einer Kapitalertragsteuerbelastung ohne tatsächlichen Geldzufluss hat das Bundesministerium der Finanzen eine Regelung erlassen, nach der die Einkünfte aus der unentgeltlichen Zuteilung von Anteilen an ausländischen Gesellschaften sowie deren Anschaffungskosten für kapitalertragsteuerliche Zwecke grundsätzlich mit 0 Euro anzusetzen sind. Dies führt zum Zeitpunkt der Veräußerung der erhaltenen Anteile dazu, dass der gesamte Veräußerungserlös dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt. Es kann unter Umständen bereits vor Veräußerung sinnvoll sein, die steuerliche Behandlung der Anteilsgewährung im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung überprüfen zu lassen.

Hiervon grundsätzlich zu unterscheiden sind ausländische Kapitalmaßnahmen in Form eines „spin-off“. Dabei gliedert ein bestehendes Unternehmen einen Unternehmensteil als eigenständiges Unternehmen aus und bringt dieses häufig an die Börse. Nach Auffassung der Finanzverwaltung führt dies zu einer steuerpflichtigen Sachausschüttung mit Kapitalertragsteuerbelastung ohne Anwendung der genannten Regelung des Bundesministeriums der Finanzen.

Veräußerungsgeschäfte

Mit der Veröffentlichung des Schreibens zur Abgeltungsteuer vom 10. Mai 2019 (AZ IV C 1 – S 2252/08/10004 :026, BStBl 2019 I S. 464) hat das Bundesministerium der Finanzen festgelegt, dass eine Veräußerung weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig ist. Dies haben wir mit Wirkung zum 01. Januar 2019 umgesetzt und entsprechende Verluste aus einer Veräußerung in den Verlustverrechnungstopf eingestellt.

Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte enthalten die Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem zukünftigen Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem bereits bei Abschluss des Geschäfts festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Gewinne/Verluste aus Devisentermingeschäften mit Differenzausgleich (Barausgleich) zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Erträge aus Devisentermingeschäften mit effektiver Lieferung unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer. Diese sind nur bei einem Verkauf/Tausch der Währung innerhalb der Jahresfrist als Gewinn oder Verlust aus einem privaten Veräußerungsgeschäft steuerrelevant. Devisentermingeschäfte mit effektiver Lieferung sind im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung anzugeben.

Summe Kapitalerträge ohne Steuerabzug, aber einkommensteuerpflichtig

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den im nichtamtlichen Teil ausgewiesenen Kapitalerträgen um Zinsen aus Nachbesserungen im Rahmen eines Squeeze-out gemäß § 327a bis 327f Aktiengesetz handelt. Sollten darüber hinaus noch weitere nicht dem Steuerabzug unterworfene steuerpflichtige Kapitalerträge vorliegen, sind diese gemäß § 32d Abs. 3 EStG in der Veranlagung zu erklären.

Gewinn aus Aktienveräußerung im nachrichtlichen Teil

Gemäß des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. Juni 2018 (AZ IV C 1 – S 2401/08/10001 :019, BStBl 2018 I S. 805) sind im nachrichtlichen Teil Gewinne aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG ausgewiesen. Diese Information ist erforderlich, sofern Sie im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung eine bankenübergreifende Verlustverrechnung geltend machen möchten. Bitte prüfen Sie diesen Sachverhalt ggf. mit Ihrem steuerlichen Berater.

Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften im nachrichtlichen Teil

Gemäß des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. November 2020 (AZ IV C 1 - S 2401/19/10003 :001, BStBl 2018 I S. 13) sind im nachrichtlichen Teil Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten auszuweisen. Diese Information ist erforderlich, damit seitens der Finanzbehörden die Verlustverrechnung gemäß § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG durchgeführt werden kann. Bitte prüfen Sie diesen Sachverhalt ggf. mit Ihrem steuerlichen Berater.

3. Abschließende Hinweise

Aufgrund von Änderungen in der Steuergesetzgebung behalten wir uns Änderungen zum automatischen Versand in den folgenden Jahren vor. Auf Wunsch ist die Zusendung der Jahressteuerbescheinigung selbstverständlich für jedes Jahr möglich.

5396/36/21 – HD0322-01